

Allgemeine Auflagen für Plakatierungen:

- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs darf durch die Hinweisschilder nicht beeinträchtigt werden.
 - An Verkehrseinrichtungen, Ampeln etc. dürfen Hinweisschilder nicht angebracht werden, (auch nicht in Buswartehäuschen).
 - Die Hinweisschilder dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben. Verkehrszeichen dürfen durch die Aufstellung weder beeinträchtigt noch verdeckt werden.
 - Die Hinweisschilder dürfen nicht beleuchtet werden und dürfen nicht reflektieren.
 - Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Hinweisschilder so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden.
 - Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
 - Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
 - Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen –auch von Dritten- die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.